



„Gefährdungen der Freiberuflichkeit durch investorenbetriebene medizinische Versorgungszentren“

Zusammenfassung der Kernaussagen der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme von Universitätsprofessor Dr. iur. habil. Helge Sodan

In seinem von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten „Medizinische Versorgungszentren in der vertragszahnärztlichen Versorgung“ vom Oktober 2020 hatte Herr Prof. Dr. Helge Sodan hinsichtlich der darin von ihm erarbeiteten Vorschläge zur Reglementierung von investorengetragenen MVZ (iMVZ) dezidiert auch jeweils deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit dargelegt.

Daher haben KZBV und BZÄK Herrn Prof. Sodan nun mit einer Stellungnahme beauftragt, die sich zielgerichtet mit den Argumenten auseinandersetzt, die Herr Prof. Martin Burgi in seinem Gutachten „Verfassungs- und europarechtliche Grenzen verschärfter und neuer Verbote und Beschränkungen betreffend die Träger- und Inhaberstrukturen von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)“ im Auftrag des Bundesverbandes der Betreiber medizinischer Versorgungszentren e.V. (BBMV) im Mai 2023 vorgelegt hat.

Die Stellungnahme von Herrn Prof. Sodan gelangt zu dem Ergebnis, dass die von Herrn Prof. Burgi vorgetragene Argumente und Ergebnisse nicht haltbar sind:

Zum einen geht das Gutachten von Herrn Prof. Burgi bezüglich einzelner Reformmaßnahmen, insbesondere der Abhängigmachung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern von einem räumlich-fachlichen Bezug zum MVZ, unzutreffend von einer sogenannten objektiven Berufszulassungsvoraussetzung – also gewissermaßen einer Art „Berufsverbot“ – aus. Zu diesem Ergebnis gelangt Prof. Burgi, indem er fälschlicherweise ein Berufsbild des „klinikunabhängigen MVZ-Betreibers“ konstruiert, welches durch eine räumliche-fachliche Beschränkung unmöglich gemacht würde und daher besonders hohe Anforderungen an die Nachweislast bzgl. der Gefahrenprognose nach sich zöge. Diese entsprechend hohe Rechtfertigungsanforderungen auslösende Eingriffsintensität ist aber bei keinem der aktuellen Reformvorschläge gegeben. Denn die Annahme des Berufsbildes eines „klinikunabhängigen MVZ-Betreibers“ ist schon für sich gesehen rechtlich nicht haltbar. Und darüber hinaus gibt es durchaus Krankenhäuser, die in fachlicher Hinsicht über einen zahnmedizinischen Versorgungsauftrag verfügen, sodass für Investoren durch eine fachliche Beschränkung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern die Gründung und der Betrieb auch zahnmedizinischer MVZ nicht unmöglich gemacht, sondern nur der vom Gesetzgeber mit der Ermöglichung von Krankenhaus-MVZ bereits ursprünglich verfolgten Zielsetzung einer Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung stärker zur Geltung verholfen würde.

Zum anderen geht das Gutachten von Herrn Prof. Burgi unzutreffend davon aus, dass eine unsichere Erkenntnislage hinsichtlich der Gefahren durch iMVZ für die vertragszahnärztliche Versorgung dazu führe, dass regulierende Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen seien. Diese Rechtsauffassung trägt jedoch dem Prognosespielraum des parlamentarischen Gesetzgebers nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere verdichtet sich der Prognosespielraum des Gesetzgebers nicht zu einer vollwertigen Nachweislast in Bezug auf das Bestehen von Gefahren, wenn deren Vorliegen weder sicher bestätigt noch sicher ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist die Erkenntnislage hinsichtlich der Gefahren durch iMVZ keinesfalls so unsicher, wie es das Gutachten von Herrn Prof. Burgi darstellt. Insbesondere die von der KZBV und für den ärztlichen Bereich von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) in Auftrag gegebenen IGES-Gutachten belegen hinreichend, dass von iMVZ Gefahren für die vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung ausgehen, denen mit regulierenden Maßnahmen begegnet werden muss.

Auf der Grundlage seines zu engen Verständnisses von den Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers sowie von der grundgesetzlichen Eingriffs- und Rechtfertigungsdogmatik kommt das Gutachten von Herrn Prof. Burgi bei zahlreichen iMVZ-Reformvorschlägen zu dem Ergebnis, diese würden auf keiner tragfähigen Grundlage beruhen, hilfsweise seien sie nicht verhältnismäßig. Die Stellungnahme Prof. Sodans zeigt jedoch, dass sich diese Bewertungen nicht aufrechterhalten lassen und sämtliche in der Diskussion befindlichen Reformvorschläge verfassungs- wie europarechtlich zulässig sind.

Insbesondere gehen von iMVZ Gefahren für die Freiberuflichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung aus, die mit regulierenden Maßnahmen eingedämmt werden müssen, so Prof. Sodan.

Zum Hintergrund

Im Zuge der Diskussion um die Regulierung von iMVZ ist im Mai 2023 ein im Auftrag des Bundesverbandes der Betreiber medizinischer Versorgungszentren e.V. (BBMV) erstelltes rechtswissenschaftliches Gutachten von Herrn Prof. Dr. Martin Burgi veröffentlicht worden, welches die „Verfassungs- und europarechtlichen Grenzen verschärfter und neuer Verbote und Beschränkungen betreffend die Träger- und Inhaberstrukturen von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)“ untersucht. Herr Prof. Burgi gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass die Reformvorschläge zur Regulierung von iMVZ, die er begutachtet hat, verfassungs- und europarechtlich nicht zulässig seien. Diese Ergebnisse werden in der beigefügten Stellungnahme von Herrn Prof. Sodan widerlegt.